

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Sustainable Forestry and Land Use Management

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 19. September 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Sustainable Forestry and Land Use Management vom 26. Juni 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 634) beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 28. September 2001.

Artikel 1

- I. Das Inhaltsverzeichnis wird bezüglich der §§ 14 bis 18 wie folgt neu gefasst:
 - „§ 14 Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung
 - § 15 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 16 Zulassungsverfahren
 - § 17 Masterarbeit
 - § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit“

- II. In § 4 werden
 - a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Die Masterprüfung gliedert sich in fünf Teile:
 - Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von benoteten Erfolgskontrollen am Ende der Kern- und Vertiefungsblöcke (§ 11),
 - eine Hausarbeit (§ 12),
 - eine schriftliche Abschlussprüfung (§ 13),
 - eine mündliche Abschlussprüfung (§ 14),
 - eine Masterarbeit (§ 16).

Für die Errechnung der Gesamtnote werden die fünf Prüfungselemente zu drei Teilen zusammengefasst, näheres regelt § 19 Absatz 5.“

 - b) der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
 - „(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Ende der Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 der Studienordnung.“
 - c) der bisherige Absatz 4 Satz 1 zu Absatz 5; der bisherige Satz 2 entfällt.

- III. a) Der bisherige § 16 wird zu § 14 und in Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. einer schriftlichen Abschlussprüfung. Bei Wahl der Studienrichtung A gemäß § 4 Absatz 4 der Studienordnung umfasst die schriftliche Abschlussprüfung die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums aus dem Lehrbereich I oder aus dem Lehrbereich II, bei Wahl der Studienrichtung B gemäß § 4 Absatz 4 der Studienordnung umfasst die schriftliche Abschlussprüfung die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums aus dem Lehrbereich II oder aus dem Lehrbereich III. Der Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung.
2. einer mündlichen Abschlussprüfung. Diese Prüfung umfasst die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Kern- und/oder Vertiefungsstudiums aus diesem Lehrbereich. Der Lehrbereich der mündlichen Abschlussprüfung darf nicht identisch sein mit dem Lehrbereich der schriftlichen Abschlussprüfung.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 wird der Querverweis „§ 15 Absatz 1 und § 16“ geändert in „§ 17 Absatz 1 und § 18“.
- IV. Der bisherige § 17 wird § 15.
- V. Der bisherige § 18 wird § 16. In Absatz 2 Ziffer 1 wird der Querverweis „§ 17 Absatz 1“ in „§ 15 Absatz 1“ abgeändert.
- VI. a) Der bisherige § 14 wird § 17.
Der bisherige Satz 1 in Absatz 4 wird Satz 3 in Absatz 3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 4 werden Satz 1 und 2.
b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt zu Beginn des 4. Semesters und nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der vorausgehenden Masterprüfungen. Sofern bis dahin kein Thema für eine Masterarbeit vorliegt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Thema zugewiesen und der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht.“
c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten und liegt im Regelfall im 4. Fachsemester.“
- VII. Der bisherige § 15 wird § 18.
a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Ausführung in dreifacher Ausfertigung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Querverweis „§ 14 Absatz 2 Satz 1“ in „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ abgeändert.

VIII. In § 19 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- „(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus drei gleichwertigen ungerundeten Teilnoten für folgende Prüfungsleistungen:
- einer Durchschnittsnote aus maximal 25 Blocknoten gemäß § 11 und der Note für die Hausarbeit gemäß §§ 12 und 13. Die Durchschnittsnote aus den Erfolgskontrollen wird mit 75 % gewichtet, die Note für die Hausarbeit mit 25 %.
 - einer Durchschnittsnote für die schriftliche und für die mündliche Abschlussprüfung (50 %/50 %). Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung müssen bestanden sein.
 - einer Note für die Masterarbeit.“

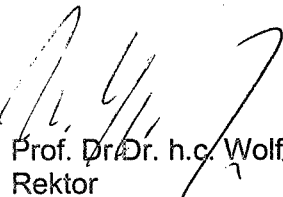
IX. in § 20 Absatz 1 Satz 4 wird der Querverweis „§ 14 Absatz 7 Satz 3“ abgeändert in „§ 17 Absatz 7 Satz 3“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Universität Freiburg mindestens für das 2. oder ein höheres Fachsemester im Masterstudiengang „Sustainable Forestry and Land Use Management“ eingeschrieben sind, können auf Antrag ihre Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26. Juni 2000 bis längstens 30.09.2003 abschließen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Semester nach Inkrafttreten der Änderungssatzung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Freiburg, den 04. Oktober 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

1

2

3

4

